



## Die Satzung des Itzehoer Hockey-Club

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die 1924 in Itzehoe gegründete Hockeyabteilung führt den Namen „Itzehoer Hockey Club e.V.“, im Folgenden „IHC“ genannt.
- (2) Der IHC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand sind Itzehoe.

### § 2 Farben und Abzeichen

- (1) Die Farben des IHC sind „Schwarz-Weiß“.
- (2) Das Abzeichen des IHC ist die Nachbildung eines schwarzen Adlers auf weißem Grund.

### § 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der IHC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des IHC ist, den Hockey-, Tennis-, Bogensport sowie andere Sportarten als Leistungs- und Breitensport zu pflegen und zu fördern, indem er insbesondere
  - Sportanlagen errichtet und unterhält,
  - sportliche Übungen und Leistungen fördert,
  - den offiziellen Sportbetrieb nach den Bestimmungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Deutschen Sportbundes regelt,
  - Beziehungen zu anderen Hockey-, Tennis- und Sportvereinen unterhält,
  - Punkt-, Freundschafts-, Pokal- und Repräsentationsspiele sowie Turniere durchführt,
  - den Jugendsport unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des IHC fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der IHC besteht aus
  - a) Ehrenmitgliedern: Mitgliedern, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde,
  - b) Aktivmitgliedern: Mitglieder, die eine Sportart im IHC ausüben,
  - c) Unterstützenden Mitgliedern: Mitglieder, die keine Sportart im IHC ausüben,
  - d) Fördernden Mitgliedern: Mitglieder, die den Verein finanziell oder in einer anderen Weise unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder nach Abs. 1 werden zusätzlich unterschieden in
  - a) erwachsene Mitglieder und
  - b) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des IHC werden. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in den IHC eintreten.
- (2) Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme und kann einen Antrag ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für die Entscheidung anzugeben.
- (4) Wer sich hervorragende Verdienste um den IHC erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden; hierzu ist eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.



## Die Satzung des Itzehoer Hockey-Club

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt oder
- Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte; Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

### § 8 Austritt

- (1) Der Austritt kann durch das erwachsene Mitglied oder einen gesetzlichen Vertreter des jugendlichen Mitgliedes nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden.
- (2) Die eingeschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand muss spätestens bis zum 31. Mai oder 30. November (Aufgabe beim Postamt) erfolgen; anderenfalls bestehen die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht auch noch für das nächste Halbjahr.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

### § 9 Ausschluss

- (1) Mit einer 3/4 – Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gemäß §17 kann der Vorstand ein Mitglied für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer ausschließen. Ehrenmitglieder können nur mit einem einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten,
  - b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des IHC,
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des IHC,
  - d) grobes oder wiederholtes unsportliches Verhalten,
  - e) unehrenhaftes Verhalten.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses den Ältestenrat anrufen.
- (4) Der Ältestenrat hat vor seiner Beschlussfassung den Vorstand und das ausgeschlossene Mitglied anzuhören. Der Ältestenrat kann den Ausschließungsbeschluss ganz oder teilweise aufheben.
- (5) Wird der Ältestenrat angerufen, ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zum endgültigen Bescheid durch den Ältestenrat.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

### § 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubeinrichtungen unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Es gelten für alle Besucher/innen und Benutzer/innen der Anlage und/oder des Clubhauses die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassenen Vorschriften wie z.B. Spiel-, Platz- oder Hausordnung.
- (3) Den Vorstandsbeschlüssen und den Anordnungen von Vorstandsmitgliedern oder von Beauftragten der Organe ist Folge zu leisten.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des IHC verpflichtet.



## Die Satzung des Itzehoer Hockey-Club

### § 11 Beiträge und Sonderzahlungen

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und von Sonderzahlungen gem. §15 (1) i) in voller Höhe verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderhalbjahr vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- (3) Über Einzugsverfahren werden abgerufen
  - Aufnahmegebühren mit Erwerb der Mitgliedschaft,
  - Mitgliedsbeiträge vierteljährlich im Voraus,
  - Sonderzahlungen termingerecht.
- (4) Der Vorstand kann Ausnahmen nur einstimmig beschließen.

### § 12 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Das Stimm- und Wahlrecht können nur persönlich und direkt ausgeübt werden.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle erwachsenen Mitglieder.

### § 13 Organe

- (1) Die Organe des IHC sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) der Ältestenrat.

### § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des IHC.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate statt.
- (3) Die MV wird vom Vorstand durch Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich/Flur des Clubhauses des IHC in der Carl-Stein-Str. 32, Itzehoe, einberufen. Der Aushang muß die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten und mindestens 3 Wochen vor der MV erfolgen. Außerdem soll die Einladung nebst Tagesordnung in der letzten IHC-Info vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden, ebenso soll jedenfalls der Termin der MV in der Norddeutschen Rundschau bekanntgegeben werden.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene MV – das gilt nicht für die Auflösung des IHC gem. §22 – ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die MV kann insbesondere Beschlüsse fassen zu
  - allen Punkten der Tagesordnung,
  - Anträgen, die mindestens 14 Tage vor der MV beim Vorstand eingereicht worden sind; diese sind mindestens für eine Woche zum Aushang zu bringen,
  - Dringlichkeitsanträgen, d.h. Anträgen, denen die MV die Dringlichkeit zuerkannt hat.
- (5) Antragsberechtigt sind die Organe und jedes Mitglied des IHC.



## Die Satzung des Itzehoer Hockey-Club

### § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere
- a) Entgegennahme des
    - Jahresberichtes (Vorstandsberichte),
    - Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    - Kassenprüfungsberichtes,
    - Berichtes des Ältestenrates,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) Wahl/Nachwahl der Vorstandsmitglieder,
  - e) Wahl von Beisitzern/Beisitzerinnen,
  - f) Wahl/Nachwahl des Ältestenrates,
  - g) Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge, Entschließungen oder Vorschriften,
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderzahlungen,
  - j) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Sitzungsordnung
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - l) Satzungsänderungen,
  - m) Auflösung des IHC.
- (2) In den Jahren mit gerader Endziffer werden für zwei Jahre gewählt
- a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die Jugendwart/in,
  - c) der/die stellvertretende Kassenwart/in, zugleich Schriftführer/in,
  - d) der/die Beisitzer/innen.
- (3) In den Jahren mit ungerader Endziffer werden für zwei Jahre gewählt
- a) der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - b) der/die Kassenwart/in,
  - c) der/die Hockeywart/in,
  - d) der/die Tenniswart/in,
  - e) der/die Bogensportwart/in.
- (4) Gewählt wird im Schaltjahr für vier Jahre der Ältestenrat.
- (5) Die Wahlperiode endet mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.

### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche MV ist unverzüglich einzuberufen
- a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss des Ältestenrates gem. §18 (5) oder
  - c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein.
- (3) Die Bestimmungen des §14 gelten entsprechend.



## Die Satzung des Itzehoer Hockey-Club

### § 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart/in,
  - d) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in, zugleich Schriftführer,
  - e) dem/der Hockeywart/in,
  - f) dem/der Tenniswart/in,
  - g) dem/der Bogensportwart/in,
  - h) dem/der Jugendwart/in.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die offene Funktion kommissarisch bis zur nächsten MV besetzen.
- (3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die im (1) a), b) und c) Genannten; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des IHC; er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand und Personen, die im Auftrage des Vorstandes tätig werden, haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die keine ehrenamtliche Funktion im Club aktiv ausüben; Ausnahmen beschließt die MV.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet als Schlichtungsinstanz über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- (3) Der Ältestenrat tritt im Bedarfsfall zusammen.
- (4) Tritt der Vorstand zurück oder ist er handlungsunfähig, führt der Ältestenrat vorübergehend die Vorstandsgeschäfte.
- (5) Bei Rücktritt oder dauerhafter Handlungsunfähigkeit beruft der Ältestenrat unverzüglich eine außerordentliche MV zur Neuwahl des Vorstandes ein.

### § 19 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens des IHC wählt die MV zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre im jährlichen Wechsel. Eine zeitlich anschließende Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch angemeldete und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfungsberichte sind dem Vorstand zuzuleiten. Die Kassenprüfer/innen berichten der MV. Innerhalb der Prüfungsberichte können wertende Stellungnahmen und Empfehlungen abgegeben werden.
- (2) Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstands- oder Ältestenratsmitglieder sein.

### § 20 Haftung

- (1) Jede sportliche Betätigung und der Aufenthalt auf der Clubanlage und in den Räumen des Clubhauses geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Im Schadensfall haftet der Club seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder eigenem Vorsatz.
- (3) Eine über die vom Club durch den Landessportbund Schleswig-Holstein e.V. abgeschlossene Versicherung der Mitglieder hinausgehende Haftung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 21 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.



## Die Satzung des Itzehoer Hockey-Club

### § 22 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine außerordentliche MV beschlossen werden.
- (2) Diese MV ist einzuberufen
  - a) auf einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder oder
  - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Tagesordnung enthält zur Beschlussfassung nur die Punkte „Auflösung des IHC“ und „Verwendung des Vermögens“.
- (4) Diese MV ist nur bei Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist mindestens eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- (6) Ist die MV gem. (4) nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens sechs Wochen eine neue außerordentliche MV einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Bei Auflösung des Clubs erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Bei Auflösung des IHC oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
  - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
  - eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Sport als ein gemeinnütziger Zweck.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen.